

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für den ersten Prüfungsabschnitt (1. bis 4. Semester)
im Studiengang Pharmazie**

vom 15. Februar 2010

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 5 Evaluierung
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Studienbegleitende Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Schriftliche Prüfungsleistungen in multiple choice- Verfahren
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

II. Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bestehen der Prüfung
- § 17 Wiederholung der Prüfung, Fristen
- § 18 Zeugnis und Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Inkrafttreten

Anlage 1
Anlage 2

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden der Pharmazie, die das Studium der Pharmazie an der Universität Heidelberg zum Wintersemester 09/10 oder später aufgenommen haben.

- (2) Die vorliegende Prüfungsordnung setzt die Anforderungen des § 8 Abs. 2 Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) für die Durchführung des Alternativen Prüfungsverfahrens um.
- (3) Die Studierenden können auf Antrag am herkömmlichen Verfahren für das 1. Staatsexamen gemäß § 8 Abs 1 und § 10 AAppO teilnehmen. Der Antrag ist schriftlich vor der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 2 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit bis zur Prüfung für den ersten Abschnitt des Studiums der Pharmazie (Grundstudium) beträgt vier Semester. Das Grundstudium umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen sowie die ihnen zugeordneten Prüfungen.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 130 Semesterwochenstunden und richtet sich nach den Vorgaben der Approbationsordnung für Apotheker in der geltenden Fassung.
- (3) In der Regel sind in jedem Semester im Verlauf des Grundstudiums durch benotete Leistungsnachweise gemäß Anlage 1 etwa 30 Leistungspunkte (Credit Points) zu erwerben. Die im 1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrern und/oder Privatdozenten bzw. Hochschullehrer- und/oder Privatdozentinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende, sein bzw. ihr Stellvertreter bzw. seine bzw. ihre Stellvertreterin und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät für Biowissenschaften auf Vorschlag der Studienkommission Pharmazie auf jeweils drei Jahre bestellt. Der Studierende und dessen Stellvertretung werden von der gleichen Fakultät auf Vorschlag der studentischen Mitglieder der Studienkommission auf ein Jahr bestellt. Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen müssen über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Der bzw. die Vorsitzende und sein bzw. ihr Stellvertreter bzw. seine bzw. ihre Stellvertreterin müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Beschwerden über Verstöße gegen diese Prüfungsordnung sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

- (4) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen, die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer bzw. Prüferinnen sowie Beisitzer bzw. Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Die Abnahme der Prüfungen soll in der Regel auf den Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung übertragen werden.
- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer ein pharmazeutisches, medizinisches oder naturwissenschaftliches Hochschulstudium (Diplom, Master oder Staatsexamen) erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten bzw. der Kandidatin die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg vom Prüfungsausschuss zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellt werden.

§ 5 Evaluierung

- (1) In angemessenen Abständen wird das dieser Prüfungsordnung zugrunde liegende alternative Prüfungsverfahren evaluiert. Hierbei ist zu vergleichen, ob das alternative Verfahren dem bisherigen Verfahren überlegen ist. Sollte sich herausstellen, dass das alternative Verfahren keine Vorteile bietet, wird zum bisherigen Verfahren zurückgekehrt. Weiterhin hat die Universität das Recht,

jederzeit das alternative Prüfungsverfahren abzusetzen und das bisherige Verfahren wieder einzusetzen, falls abzusehen ist, dass das alternative Verfahren deutlich schlechtere Ergebnisse bringt und somit für die Studierenden von Nachteil ist.

- (2) Maßgabe für die Evaluierung sind
1. Die Studienzeiten
 2. Die Abbrecherquote
 3. Die Gesamtnote nach vier Fachsemestern

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Grundstudium der Pharmazie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden angerechnet. Studienleistungen, die an anderen Universitäten erbracht wurden, können nur dann als Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn die Leistungsüberprüfung den Bedingungen dieser Prüfungsordnung entspricht. Der Nachweis ist vom Bewerber zu führen. Studierende der Pharmazie, die während des 1. Prüfungsabschnitts von einer anderen Universität oder Hochschule an die Universität Heidelberg wechseln, müssen zum Zeitpunkt des Hochschulwechsels verbindlich erklären, ob sie am alternativen oder traditionellen Prüfungsverfahren teilnehmen wollen. Dieser Erklärung ist eine Aufstellung sämtlicher Pflichtveranstaltungen gem. AAppO, für die kein Leistungsnachweis vorgelegt wird, beizufügen unter Angabe der Zahl der bereits an anderen Universitäten zur Erlangung der betreffenden Scheine unternommenen erfolglosen Versuche.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Grundstudiums der Pharmazie an der Universität Heidelberg im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder Nichtvorliegen einer Benotung wird die Bewertung "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin oder eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Im Falle einer Anerkennung der Gründe wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt, die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Umstände, die nach Auffassung des Kandidaten bzw. der Kandidatin zu einer Beeinträchtigung der Prüfungsfähigkeit führen, können nach erfolgter Teilnahme an einer Prüfung nicht mehr geltend gemacht werden.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen von dem Kandidaten oder der Kandidatin zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. durch Plagiatisierung) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der jeweiligen Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bzw. die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen und sich die Einleitung rechtlicher Schritte vorbehalten.
- (5) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen werden studienbegleitend erbracht und erfolgen schriftlich und/oder mündlich, wobei sowohl Kombinationen mündlicher und schriftlicher Prüfungsleistungen als auch Multiple-Choice-Aufgaben zulässig sind. Art und Umfang der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung spätestens zu Be-

ginn der Veranstaltung bekannt gegeben, sofern nicht in Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

- (2) Macht der Kandidat bzw. die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin über Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen in den eingegrenzten Themen des Prüfungsgebiets verfügt.
- (2) Die mündlichen Prüfungen werden vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen oder vor einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Als Prüfer bzw. Prüferin wird in der Regel der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt pro Kandidat bzw. Kandidatin zwischen 15 und 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

§ 10 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll nachgewiesen werden, dass in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkannt und Wege zu einer Lösung gefunden werden können.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 150 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit zu erbringen ist, hat der Kandidat bzw. die Kandidatin zu versichern, dass die Hausarbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vom Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung bewertet.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen in multiple choice- Verfahren

- (1) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch den Prüfer bzw. die Prüferin vor Feststellung des Prüfungsergebnisses dahingehend zu überprüfen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.
- (2) Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden, oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 18 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet (Gleitklausel), allerdings darf die Mindestbestehensgrenze nicht unter 40 % fallen.
- (3) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:
Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben. Für andere (nicht multiple-choice-basierte) schriftliche Prüfungen können auch davon abweichende Bewertungsskalen angewandt werden.

Prozent	Note
≥50 – 55	4,0
>55 – 60	3,7
>60 – 65	3,3
>65 – 70	3,0
>70 – 75	2,7
>75 – 80	2,3
>80 – 85	2,0
>85 – 90	1,7
>90 – 95	1,3
>95 – 100	1,0

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Note für die einzelnen Prüfungsleistungen wird vom jeweiligen Prüfer bzw. von der jeweiligen Prüferin festgesetzt. Für erfolgreich bestandene Prüfungen

werden Noten von 1,0 bis 4,0 vergeben (Notenabstufungen in Schritten von jeweils 0,1); nicht bestandene Prüfungsleistungen werden mit der Note 5,0 versehen. Im Falle von kombinierten Prüfungen werden die gewichteten Einzelnoten zur Berechnung herangezogen. Die Wichtung ist im Voraus den Studierenden mitzuteilen.

- (2) Bei Benotung der gleichen Prüfungsleistung durch zwei oder mehrere Prüfer wird im Falle unterschiedlicher Notenvorschläge als Note das arithmetische Mittel der einzelnen Notenvorschläge verwendet.
- (3) Die Bezeichnung der Noten in deutscher Sprache und gemäß ECTS in englischer Sprache ist in Anhang 2 aufgeführt.
- (4) Die Gesamtnote des ersten Abschnittes der pharmazeutischen Prüfung errechnet sich als ein mit den in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkten (Credit Points) gewichteter Durchschnitt der Noten aller einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend
bei einem Durchschnitt von über 4,0 nicht ausreichend

Eine weitere Abstufung der Gesamtnote ist nicht vorgesehen.

- (5) Sowohl bei Einzelnoten als auch bei der Berechnung und Angabe der Durchschnittsnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt bzw. angegeben; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Abschnitt II: Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen

Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg und nicht gleichzeitig an einer anderen Universität oder Hochschule für den Studiengang Pharmazie eingeschrieben ist (dies gilt nicht, wenn dies mit der anderen Hochschule vertraglich allgemein oder für den Einzelfall vereinbart wurde oder für den Studiengang vorgeschrieben ist),
2. seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Pharmazie nicht verloren hat,
3. nicht an einer anderen Universität oder Hochschule die an der Universität Heidelberg geltende maximale Zahl an Wiederholungsmöglichkeiten in einer Pflichtveranstaltung gem. AAppO ausgeschöpft hat
4. und die in Anlage 1 aufgeführten spezifischen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum alternativen oder herkömmlichen Prüfungsverfahren ist vor der ersten studienbegleitenden Prüfung spätestens in der 2. Woche nach Vorlesungsbeginn schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin im Studiengang Pharmazie bereits den ersten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß § 14 Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Kandidat bzw. die Kandidatin den ersten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat, den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung ist zu Beginn der zugeordneten Lehrveranstaltung an deren Leiter zu richten. Wird nach erfolgter Teilnahme an der Prüfung bekannt, dass der Kandidat die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt, so wird die Prüfung für ungültig erklärt.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus den in Anlage 1 aufgeführten Teilprüfungen, die gemäß § 7 durchgeführt werden.
- (2) Jede Prüfung des Grundstudiums muss in dem in Anlage 1 angegebenen Semester abgelegt werden, wobei bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 13 der erste Termin wahrzunehmen ist, an dem diese Prüfung angeboten wird. Wird dieser Termin versäumt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Für jeden weiteren unmittelbar folgenden Termin besteht Teilnahmepflicht mit der Folge des Nichtbestehens bei Versäumnis, solange die Prüfung nicht bestanden ist. Wird die Prüfung nicht spätestens im Laufe des übernächsten Fachsemesters erfolgreich abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 Bestehen der Prüfung

- (1) Der erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ist bestanden (abgeschlossen), wenn alle in § 15 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit 4,0 bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Noten aller Lehrveranstaltungen gemäß § 16 Abs. 1 herangezogen

§ 17 Wiederholung der Prüfung, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können zweimal wiederholt werden. Zur Wiederholung ist jeweils der nächste Termin wahrzunehmen, an dem diese Prüfung angeboten wird. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

§ 18 Zeugnis und Urkunde

- (1) Über den bestandenen (abgeschlossenen) ersten Teil der pharmazeutischen Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Teilprüfungen mit den in ihnen erzielten Noten, deren zugeordnete Credit Points und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Studiendekan bzw. von der Studiendekanin und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde über den bestandenen ersten Teil der Pharmazeutischen Prüfung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten bzw. der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den bestandenen ersten Teil der pharmazeutischen Prüfung einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Das zuständige Landesprüfungsamt ist hierüber zu informieren. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen Prüfung wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Prüfer bzw. die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt längstens bis zum 30.09.13. Studierende, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können auf Antrag ihr Studium im Rahmen der Regelstudienzeit nach dieser Prüfungsordnung abschließen

13-01-1

Codiernummer

28.02.14

letzte Änderung

05-12

Auflage - Seitenzahl

Anlage 1

Prüfungen des Grundstudiums

(V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; S = Seminar; CP = Credit Points; Sem. = empfohlenes Semester, in dem die Lehrveranstaltung besucht werden soll; Che = Chemie, Tec = Technologie, Pha = Pharmakologie, Bio = Biologie, Son = Sonstige)

Nr.	Bez. nach SO	Fachgebiet nach AAppO	Prüfungsgebiet Bezeichnung nach AAppO	Zugeordnete Lehrveranstaltung(en) Bezeichnung nach Vorlesungsverzeichnis	Spezifische Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung	Semester	CP
Chemie							
Che1-V	A1	A	Chemie für Pharmazeuten	Vorlesung „AC I und II, Einführung die Allgemeine und Anorg. Chemie“, „Grundlagen der Anorg. Chemie“	1)	1	7
Che2-V	A3	B	Pharmazeutische Medizinische Chemie	Vorlesung „Grundlagen der Organischen Chemie (Experimentalvorlesung)“	1)	2	4
Che3-V	A2	B	Einführung in die instrumentelle Analytik	Vorlesung "Einführung in die Instrumentelle Analytik"	1)	3	4
Che4-S	B1	A	Stereochemie	Seminar "Stereochemie"	best. Prüfung Che2-V	4	1
Che5-S	B2	A	Chemische Nomenklatur	Seminar "Chemische Nomenklatur"	Keine	3	1
Che6-P	C1	A	Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)	Praktikum "Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)"	2)	1	10
Che7-P	C2	A	Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)	Praktikum "Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)"	best. Prüfung Che1-V 2)	2	8
Che8-P	C3	B	Instrumentelle Analytik	Praktikum "Instrumentelle Analytik"	best. Prüfung Che3-V 2)	4	10
Che9-P	C4	A	Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe	Praktikum " Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe"	best. Prüfung Che2-V 2)	3	10
Biologie							
Bio1-V	A4	D	Allgemeine Biologie für Pharmazeuten (Ringvorlesung)	Vorlesung „Grundlagen der Biologie“	Keine	1	5
Bio2-V	A15	D	Systematische Einteilung und Physiologie der pathogene und arzneistoffproduzierenden Organismen	Vorlesung „Systematische Einteilung und Physiologie der pathogene und arzneistoffproduzierenden Organismen“	Keine	2	1
Bio3-P	C5	D	Pharmazeutische Biologie I	Praktikum „Pharmazeutische Biologie I“	2)	1	3
Bio4-P	C12	D	Zytologische und histochemische Grundlagen der Biologie	Praktikum „Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie“	Best. Prüfung Bio9-V 2)	2,3	3
Bio5-P	C6	D	Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen	Praktikum „Arzneipflanzen-Exkursion, Bestimmungsübungen“	2)	2	3
Bio6-P	C7	D	Mikrobiologie (Teil I)	Praktikum „Mikrobiologie (Teil I)“	2)	2	2
Bio7-V	A5	D	Grundlagen der Biochemie	Teil von Bio1-V	Keine	2	1
Bio8-P	C8	D	Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen)	Praktikum „Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen)“	2)	4	3
Bio9-V	A14	D	Allg. Biologie f. Pharmazeuten, Teil Anatomie und Histologie der Samenpflanzen	Vorlesung „Morphologie der Pflanzen“	Keine	1	1
Technologie							
Tec1-S	B3	C	Pharmazeutische und medizinische Terminologie	Seminar „Pharmazeutische und medizinische Terminologie“	keine	1	1

13-01-1

28.02.14

05-13

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Tec2-V	A6	C	Physik für Pharmazeuten A (Vorlesung und Rechenübungen)	Vorlesung „Physik für Mediziner und Pharmazeuten“	Keine	1	4
Tec3-P	C7	C	Mikrobiologie (Teil II)	Praktikum „Mikrobiologie (Teil II)“	keine	2	2
Tec4-V	A8	C	Grundlagen der physikalischen Chemie	Vorlesung „Grundlagen der physikalischen Chemie“	keine	2	3
Tec5-V	A9	C	Grundlagen der Arzneiformenlehre	Vorlesung „Grundlagen der Arzneiformenlehre“	keine	3	3
Tec6-V	A10	C	Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten	Vorlesung und Übungen „Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten“	keine	1,3	3
Tec7-P	C9	C	Physikalische Übungen für Pharmazeuten	Praktikum „Physikalisches Praktikum für Pharmazeuten“	keine	2	3
Tec8-P	C10	C	Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten	Praktikum „Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten“	Best. Prüfung Tec4-V; erfolgreiche Teilnahme und best. Prüfung Tec6-V / Teil1 des 1.FS	2	3
Tec9-P	C11	C	Arzneiformenlehre	Praktikum „Arzneiformenlehre“	Best. Prüfung Tec5-V; erfolgreiche Teilnahme und best. Prüfung Tec6-V; erfolgreiche Teilnahme und best. Prüfung Tec1-S	4	5
Tec10-V	A12	D	Grundlagen der Ernährungslehre Pharmakologie	Vorlesung „Grundlagen der Ernährungslehre“	keine	4	1
Pha1-V*	A11	D	Grundlagen der Anatomie und Physiologie (Ringvorlesung)	Vorlesung „Grundlagen der Anatomie und Physiologie“	keine	3,4	8
Pha2-S	B4	A	Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe	Seminar „ Quantitative Bestimmung von anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen“	keine	4	3
Pha3-P*	C13	D	Kursus der Physiologie Sonstige	Kurspraktikum „Kursus der Physiologie für Pharmazeuten“	keine	4	3
Son1-V	A13	C	Geschichte der Naturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Pharmazie	Vorlesung „Geschichte der Naturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Pharmazie“	keine	3	1

- 1) vollständige und richtige Erledigung der Übungsaufgaben, falls angeboten
- 2) regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Praktikum

Die Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen regelt die Studienordnung.

*Die Betreuungsrelationen (Gruppengröße) der Lehrveranstaltungen werden wie folgt festgelegt:

Pha1-V A 11 D Vorlesung: Zahl der Studierenden 45
Pha3-P C 13 D Kurs: Zahl der Studierenden 11.

Anlage 2

Für die Bewertung der Leistungen nach European Credit Transfer System ist folgendes Schema zu verwenden:

Buchstabe	Note	Definition (ECTS grades)
A	1,0-1,5	excellent: Ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler.
B	1,6-2,0	very good: Überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler.

13-01-1

28.02.14

05-14

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

C	2,1-3,0	good: Insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern.
D	3,1-3,5	satisfactory: Mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel.
E	3,6-4,0	sufficient: Die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen (50%).
F	ab 4,1	fail: Nicht bestanden. Eine Leistung, die den Anforderungen wegen großer Mängel nicht mehr genügt.

=====
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 24. Februar 2010, S. 141, geändert am 3. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 24. Februar 2014, S. 91) und am 28. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. März 2014, S. 221).